
Beitragsordnung

Des „1. Tischfußball Verein Dresden e.V.“ / 1.TFV DD

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitragsmitgliedsform	Beitragshöhe (mtl.)
01	Jugendliche bis 18 Jahre	10 €
02	Azubis und Studenten (18 bis 27 Jahre)	12 €
03	Arbeitslose und Geringverdienende	12 €
04	Erwachsene (aktive, inkl. Turnierteilnahme)	15 €
05	Erwachsene (passive)	10 €
06	Ehren- und Fördernde	frei
07	(Aufnahmegebühr	einmalig 20 €)

1. Zu den oben genannten Beiträgen, fällt zu Beginn des Vereinsantritts eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20 € an (Beitragsklasse 07).
2. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 01, 02, 03, 06 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der

Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellst möglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01, 02, 03, 06.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. eines jeden Monats vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 05. Kalendertag des jeweiligen Monats auf das Vereinskonto.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 3 € pro Mahnung erhoben. Folgen bei Nichtzahlung des Beitrages auf das Vereinskonto:
 - a. Hinweis Nichtzahlung – 7 Tage nach Zahlungsziel (12 .Kalendertag)
 - b. 1. Mahnung nach weiteren 14 Tagen (26. Kalendertag)
 - c. 2. Mahnung folgt ab dem 10. Kalendertag des Folgemonats)

Ist bis zum 24. Kalendertages des Folgemonats der Nichtzahlung kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto zu verbuchen, folgt satzungsgemäß der sofortige Ausschluss aus dem Verein. Zusätzlich ist der beschuldigte verpflichtet, die fehlenden zwei Beitragsrückstände, zuzüglich 3 Monatsbeiträge als Strafleistung, zu zahlen.

7. Der Verein kann auf Beschluss infolge einer Mitgliederversammlung gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Deutsche Skatbank
IBAN: DE20 8306 5408 0004 2006 59
BIC: GENODEF1SLR

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in der Satzung unter § 4 (5) geregelt.

Die hier beschriebene Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.11.2016 beschlossen.

Dresden, 26.11.2016
Ort, Datum



Unterschrift 1. Vorsitzender